

## Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Gestützt auf Art. 35 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Ufhusen erlässt der Gemeinderat Ufhusen am 12.12.2023 folgende Gebührenverordnung:

	Gemeinschaftsgrab	Reihengrab				Familiengrab				Plattengrab	Plattengrab
	Urnenbeisetzung	Urnenbeisetzung bestehendes Grab	Urnenbeisetzung neues Grab	Erdbestattung bestehendes Grab	Erdbestattung neues Grab	Urnenbeisetzung bestehendes Grab	Urnenbeisetzung neues Grab	Erdbestattung bestehendes Grab	Erdbestattung neues Grab	Urnenbeisetzung	Erdbestattung
Verwaltungskosten	CHF 75.00	CHF 75.00	CHF 75.00	CHF 75.00	CHF 75.00	CHF 75.00	CHF 75.00	CHF 75.00	CHF 75.00	CHF 75.00	CHF 75.00
Bestattungskosten inkl. Transport Urne, Blumen etc. durch Totengräber	CHF 425.00	CHF 450.00	CHF 450.00	CHF 750.00	CHF 750.00	CHF 450.00	CHF 450.00	CHF 750.00	CHF 750.00	CHF 450.00	CHF 750.00
Kremation, Kreuz, Sarg, Transport, Urne, Umtragen etc.	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Grabstein	-	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Bepflanzung	-	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Beschriftung	CHF 600.00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grabgebühren	-	3.)	CHF 450.00	3.)	CHF 1'000.00	1.) + 3.)	CHF 2000.00 1.)	1.) + 3.)	CHF 2000.00 1.)	Festlegung und Bezug durch Kirchgemeinde	
Aufbahrungshalle (befindet sich in Zell LU)	2.)	2.)	2.)	2.)	2.)	2.)	2.)	2.)	2.)	2.)	2.)
<b>Rechnungsbetrag der Gemeinde Ufhusen für Verstorbene MIT Wohnsitz in Ufhusen</b>	<b>CHF 1'100.00</b>	<b>CHF 525.00</b>	<b>CHF 975.00</b>	<b>CHF 825.00</b>	<b>CHF 1'825.00</b>	<b>CHF 525.00</b>	<b>CHF 2'525.00</b>	<b>CHF 825.00</b>	<b>CHF 2'825.00</b>	<b>CHF 525.00</b>	<b>CHF 825.00</b>
Zuschlag für Verstorbene ohne Wohnsitz in Ufhusen	CHF 300.00	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 1'000.00	CHF 1'000.00	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00	Festlegung des Zuschlags und Bezug durch Kirchgemeinde	
<b>Rechnungsbetrag der Gemeinde Ufhusen für Verstorbene OHNE Wohnsitz in Ufhusen</b>	<b>CHF 1'400.00</b>	<b>CHF 1'025.00</b>	<b>CHF 1'475.00</b>	<b>CHF 1'825.00</b>	<b>CHF 2'825.00</b>	<b>CHF 1'025.00</b>	<b>CHF 3'025.00</b>	<b>CHF 1'325.00</b>	<b>CHF 3'325.00</b>	<b>CHF 525.00</b>	<b>CHF 825.00</b>

- 1.) Gemäss Art. 22 des Friedhofreglementes kann die Grabesruhe der Familiengräber einmalig um maximal 20 Jahre verlängert werden.  
Die Grabgebühren für die Verlängerung der Grabesruhe betragen pro Jahr Fr. 125.00, somit z.B. bei 10 Jahren CHF 1'250 und bei 20 Jahren CHF 2'500.
- 2.) Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Einwohnergemeinde Ufhusen an die Angehörigen. Es wird hiermit auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Ufhusen verwiesen.
- 3.) Die Grabgebühren des bestehenden Grabes wurden bereits bezahlt.

Weitere Hinweise

- Bei Bestattungen von Kindern bis zu 12 Jahren werden keine Bestattungskosten und keine Grabgebühren verrechnet.
- Blumenschmuck, Kränze, persönliche Gedenktafeln und Fotos beim Gemeinschaftsgrab sind spätestens nach zwei Monaten zu entfernen.
- Für die Grabräumung fallen keine weiteren Kosten an, diese sind in den Bestattungskosten enthalten.